



Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e. V.

Mitglied im
Bundesverband
Deutscher
Gartenfreunde e. V.

Anschrift: Mielestraße 2 / Haus 1 Eingang C, 14542 Werder
Telefon: 03 32 7 - 741 111 0, **Telefax:** 03 32 7 - 741 112 0
E-Mail: info@gartenfreunde-lv-brandenburg.de
Internet: www.gartenfreunde-lv-brandenburg.de

BRANDENBURGER GARTENFLORA
Herausgeber: Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V.
Redaktion: Peter Salden,
Bergstraße 14 / 17440 Buggenhagen
Telefon: (038374) 56 00 52
Handy: 0171/6 22 49 11
E-Mail: pesa2102@gmail.com

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR
DIE NÄCHSTEN AUSGABEN

3. September (November)
2. Oktober (Dezember)
1. November (Januar 2024)

„Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“

Auf der 89. Sitzung des Brandenburger Landtages hatte Christine Wernicke von der Fraktion BVB/Freie Wähler am 23. Juni 2023 eine Gesetzesinitiative zum Thema „Kleingartenkultur pflegen und würdigen: Einsetzung eines Beauftragten für das Kleingartenwesen im Land Brandenburg“ in das Plenum eingebracht. Ein solcher Kleingartenbeauftragter sei notwendig, um Fragen wie Generationenwechsel, Vertretung in politischen Gremien, die Anpassung der Bauordnung sowie Probleme bei der Wasser- und Stromversorgung zu klären und Gartenbesitzer zu unterstützen. Die anderen Fraktionen hielten dies in der Debatte für unnötig. Ihrer Meinung nach würden alle aufkommenden Fragen und Probleme im Kleingartenbeirat kompetent behandelt. Dieser sei bestens mit der Landespolitik vernetzt, weshalb der Antrag mehrheitlich abgelehnt wurde.

„Leider haben meine Abgeordnetenkollegen das Kleingartenwesen nicht beachtet“, erklärte Wernicke gegenüber den Brandenburger Landtagsmitgliedern. „Der Landtagsbeirat, in dem ich als Gast Mitglied bin, gibt dem Kleingartenwesen eine hohe Priorität. Ich erwarte, dass die Landesregierung sich für den Kleingartenbeirat einsetzt.“



Christine Wernicke hatte den Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler im Landtag begründet. SREENSHOT: PS

„Ich erwarte, dass die Landesregierung sich für den Kleingartenbeirat einsetzt.“
Ihre Fraktion will in ihren Anstrengungen, das Kleingartenwesen zu unterstützen, nicht nachlassen. Ein spezieller Flyer ist in Vorbereitung, und für den 19. September hat ihre Fraktion Brandenburger Gartenfreunde in den Landtag eingeladen.

Sommertour mit MdB Lehmann

Sylvia Lehmann besuchte KGV „Punika“ in Lübben und lud nach Berlin ein

Das hat schon fast Tradition: Wie im Vorjahr startete die Bundestagsabgeordnete Sylvia Lehmann auch ihre Sommertour 2023 bei den Kleingärtnern. Gemeinsam mit Susanne Rieckhof, 1. Beigeordnete des Landrates Stephan Loge, besuchte sie am 2. August den KGV „Punika“ in Lübben. Die Dezernentin für kommunale Angelegenheiten, inneren Dienstbetrieb, Schulverwaltung und Bau bewirbt sich bei den anstehenden Wahlen als Landrätin, da Amtsinhaber Loge nicht mehr antritt.

In der KGA wurden die Gäste, unter ihnen auch Martina Otto vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und der 1. Vorsitzende des



Beim Rundgang durch die KGA „Punika“ Lübben zeigten die Gartenfreunde ihren Gästen gut genutzte Parzellen.

Landesverbandes der Gartenfreunde Fred Schenk, vom Vorsitzenden des Regionalverbandes Eberhard Nakonzer und vom Vereinsvorsitzenden Detlef Krause herzlich begrüßt.

„Es ist toll, bei den Gartenfreunden in die Sommertour 2023 zu starten, bei der ich binnen zwei Wochen mit den Vertretern von bis zu 20 Betrieben, Institutionen und (Fortsetzung auf Seite II)



Der 1. LV-Vorsitzende Fred Schenk verwies einmal mehr auf die Bedeutung des Bundeskleingartengesetzes. FOTOS: PS



Sylvia Lehmann (l.) im Gespräch mit einer Pächterin.



Eine üppig blühende Insektenweide statt des üblichen Rasens auf der Gemeinschaftsfläche von KGA sieht bunt aus und trägt zur Artenvielfalt bei.

FOTO: BDG/THW



Beim Blick über den Gartenzaun sahen die Gäste eine große Pflanzenvielfalt im Gemüse- und Obstanbau.

KGA ökologisch weiter aufwerten

Kleingärten tragen maßgeblich zum Umwelt- und Klimaschutz bei

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde begrüßt und unterstützt Bestrebungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt genauso wie für mehr Klimaschutz und Klimaanpassung. Unsere auf sämtlichen Organisationsebenen – vom Kleingärtnerverein über die Landesverbände bis hin zur Bundesebene vorhandene Fachberatung spielt hierfür eine zentrale Rolle und soll weiterhin durch hochwertige Weiterbildungsangebote unterstützt werden.

BDG bringt sich vielfach in aktuelle Prozesse ein

Zudem bringt sich der BDG mit politischen Forderungen und Aufklärung zur gesellschaftlichen Bedeutung des Kleingartenwesens ein. Zu nennen sind hier beispielsweise die BDG-Stellungnahme zur Neuauflage der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 als der zentra-



len Naturschutzstrategie der Bundesregierung, die Forderung Kleingärten in der Bundeskompensationsverordnung differenzierter und angemessen einzubeziehen. Darüber hinaus ist der BDG Mitglied in der neu gebildeten Arbeitsgruppe „Risikoreduzierung Umwelt“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz sowie im Beirat des Modell- und Demonstrationsvorhabens „Hobby-Gartenbau mit torf reduzierten und torffreien Substraten auf Basis nachwachsender Rohstoffe“ (HOT) als Teil der Torf reduktionsstrategie der Bundesregierung vertreten.

Durch eine konsequente ökologische Aufwertung von Kleingartenanlagen, wie sie der BDG und seine Mitglieder verfolgen, kann der Beitrag der Kleingärten wei-

ter ausgebaut werden. Für die weitere Umgestaltung hin zu bzw. zur Neuanlage von naturnah und ökologisch bewirtschafteten, klimaresilienten bzw. klimawirksamen Kleingartenanlagen bedarf es dafür zusätzlicher finanzieller Mittel seitens des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Kleingartenwesen muss explizit genannt werden

Eine explizite Nennung des Kleingartenwesens im Rahmen von Förderprogrammen würde den notwendigen Rückenwind bedeuten und die Belange des Natur- und Umweltschutzes in den rund 1,2 Millionen Kleingärten in ganz Deutschland weiter voranbringen.

Eva Foos, BDG

MdB Lehmann startete ihre Sommertour 2023

2. Kleingartenkongress der SPD im September

(Fortsetzung von Seite 1) Einrichtungen ins Gespräch kommen werde“, erklärte die Bundespolitikerin und lud die Kleingärtner für den 7. September nach Berlin ein. Unter dem Motto „Zur Zukunft der Kleingärten“ veranstaltet die SPD-Bundestagsfraktion anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Bundeskleingartengesetzes ihren 2. Kleingartenkongress. „Wir wollen über Probleme des Kleingartenwesens diskutieren und das tägliche ehrenamtliche Engagement der Gartenfreunde würdigen und stärken“, unterstrich Lehmann.

Bei einem Rundgang stellte Vorsitzender Detlef Krause

„seinen“ KGV „Punika“ vor, der im September sein 75-jähriges Bestehen mit einem Sommerfest rund um die Vereinshalle feiern wird. Seit den 2000er-Jahren errichten die Gartenfreunde nach und nach dieses Vereinsheim, das sich zum Mittelpunkt des Vereinslebens entwickelt und dessen Errichtung das Miteinander der Kleingärtner gestärkt hat. Erst unlängst wurden eine Toilette und eine Zwischendecke eingebaut. Alle 76 Parzellen sind verpachtet, und den Jüngsten steht ein großer Spielplatz zur Verfügung. „Wir sind stolz auf das Erreichte“, fasste Detlef Krause zusammen. ps



Vereinsvorsitzender Detlef Krause (2.v.l.) zeigte den Besuchern die KGA „Punika“ in Lübben.

FOTOS: PS

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde hat die Rahmengartenordnung am 6. Mai 2023 in ihrer geänderten Fassung beschlossen. Wir veröffentlichen dieses grundlegende Dokument für die kleingärtnerische Nutzung in den Mitgliedsverbänden bzw. -vereinen an dieser Stelle als Arbeitsmaterial für die Vorstände sowie zur Information der Gartenpächter. Sie kann zudem von der Homepage des Landesverbandes unter www.gartenfreunde-lv-brandenburg.de/service/rahmengartenordnung heruntergeladen werden.

1. Allgemeines

Die Rahmengartenordnung beinhaltet die Erfahrungen der Mitgliedsverbände und ihrer Vereine auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und Verordnungen bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und des Zusammenlebens in den Kleingartenanlagen.

Die Mitgliedsverbände (im folgenden Verpächter genannt) und ihre Vereine können eigene Gartenordnungen auf der Grundlage der Rahmengartenordnung erlassen. Diese dürfen die Rahmengartenordnung des Landesverbandes jedoch nicht aufweichen.

Grundlage der Gartennutzung

Rahmengartenordnung des LV Brandenburg wurde im Mai aktualisiert

Die Gartenordnungen der Vereine bedürfen der Zustimmung der Verpächter.

Die jeweils geltende Gartenordnung des Verpächters, bzw. die mit seiner Zustimmung erlassene Gartenordnung des Vereins ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.

Die Pächter erkennen das Bundeskleingartengesetz und diese RGO des LV mit der Unterschrift unter den Pachtvertrag als Grundlage der Arbeit und Gestaltung im Kleingarten an und sind bereit, diese umzusetzen.

Beziehungen zwischen den Kleingärtnern

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche

Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet.

2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.

Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingärtner haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.

Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingärtner Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden.

Entsprechende Details sind durch die Kleigärtnervereine festzulegen.

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes und anderen Rechtsfolgen führen.

2.4. Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss des Kleigärtnervereins anteilig gegenüber dem nachfolgenden Pächter geltend gemacht werden.

2.5. Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleigärtnervereins bzw. dem Verpächter mitzuteilen.

Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Flächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters und unter Beachtung der jeweils geltenden bauschutz- und naturschutzrechtlichen Regelungen zulässig.

2.6. Die Verkehrspflicht soll vom Verpächter durch Verwaltungsaufträge bzw. Festlegungen

im Kleingartenpachtvertrag geregelt werden (z.B. Instandhaltung der Wege vor den Kleingärten und kurzfristige Ablagerung von Baumaterial außerhalb des Kleingartens).

Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

3. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

3.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind Obst und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen.

Dabei ist für die Festlegung der 1/3-Lösung entscheidend, dass dieses Drittel aus Obst, Gemüse und anderen Früchten sowie Küchenkräutern besteht.

Es ist zwingend notwendig, vielfältige Kulturen anzubauen, also Bäume, Beete und Sträucher in Kombination.

Bäume auf Rasenflächen müssen Baumscheiben haben.

Die im Anhang 02 unter anderem aufgeführten Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht angepflanzt werden. Vorhandene sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages, der Gartenordnung und der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig



Beim Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten sowie Küchenkräutern auf mindestens einem Drittel des Pachtgartens muss die Artenvielfalt gewährt sein.

FOTO: PS

nutzen und ästhetisch gestalten.

Das Anlegen von Schottergärten ist verboten.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters längstens für zwei Jahre einen Betreuer einsetzen.

3.2. Mit dem Abschluss des Kleingartenpachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für die eigene ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für die Pflege und den Schutz von Natur und Umwelt.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen keine Bodenbestandteile entfernt sowie keine dauerhaften Veränderungen auf diesem vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verpächters.

3.3. In den Kleingärten sind nur Obstgehölze als Nieder- und Halbstamm zu pflanzen und zu erhalten. Hochstämmige Obstgehölze sind nicht erlaubt.

Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sind zu pflegen und können so erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.

Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind insbesondere bei Neupflanzungen einzuhalten.

3.4. Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze nach Anhang 02 sind im Kleingarten verboten. Bei Vorhandensein sind diese spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Es dürfen nur Ziersträucher Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten, sie sind

auf 2,50 Meter Höhe zu begrenzen.

3.5. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört.

Das wird in der Regel der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird.

Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen.

Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

Mit dem Pächterwechsel endet die Kleintierhaltung auf der Parzelle. Eine erneute Genehmigung der Kleintierhaltung ist an die Zustimmung des Verpächters gebunden.

Mit diesen Voraussetzungen wird dem Charakter der Kleingartenanlagen als der gärtnerischen Nutzung und der Erholung dienende „Grünflächen“ Rechnung getragen.

Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingärtner dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder in der Laube verbleiben.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Hundezwinger und das Füttern von fremden Katzen sind verboten.

3.6. Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen.

Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Geneh-

Anhang 01 zur Rahmengartenordnung

	Reihenentfernung / m	Abstand in der Reihe / m	Entfernung v. d. Grenze
Kernobst			
Apfel (B, h)	3,5-4,0	2,5-3,0	2,0
Birne (B, h)	3,0-4,0	3,0-4,0	2,0
Quitte (B)	4,0	4,0-5,0	2,0
Steinobst			
Sauerkirsche (B, h)	4,0	4,0-5,0	2,0
Pflaume (B, h)	3,5-4,0	3,5-4,0	2,0
Pfirsich/Aprikose (B, h)	3,5-4,0	3,0	2,0
Süßkirsche (B, h)		4,0-5,0	2,0
Beerenobst unter anderem			
Schwarze Johannisbeere			
Jockelbeere (B, St)	2,5	1,5-2,5	1,25
Johannisbeere, rot und weiß (B, St)	2,0	1,0-1,25	1,0
Stachelbeere (B, St) 2,0	1,0	1,25	1,0
Himbeeren	1,5	0,40-0,50	1,0
Brombeeren	2,0	1,0	1,0
Ziergehölze und Hecken		Mindestentfernung von der Grenze 1/3 der Wuchshöhe	
Obstgehölze in Heckenform			
Schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			
Wuchshöhe von Hecken			
zwischen den Kleingärten		bis max. 1 m	
Besondere Vereinbarungen trifft der Verpächter zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage		1,0-1,3 m	
zur Außengrenze der Kleingartenanlage		1,8-2,2 m	
(B = Busch; h = Halbstamm; St = Stämmchen)			

migung bei dem Verpächter einzuholen.

Errichtung von Bauwerken

4. Errichtung von Bauwerken

4.1. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtet Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten.

Solaranlagen dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden und be-

dürfen der Zustimmung des Verpächters. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt. Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.

Die Einsichtnahme in die Parzellen muss gewährleistet sein.

Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 Prozent der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden.

Die Verwendung von Ort beton ist nicht zulässig.

Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der

Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Abweichungen von der erteilten Genehmigung sind unzulässig.

4.2. Mit Zustimmung des Verpächters können maximal vier Windschutzblenden, Pergolen, je ein Zier- oder Wasserpflanzenteich mit flachem Randstreifen bis max. 10 m² Grundfläche errichtet werden.

Beim Errichten von Sichtschutzblenden und Hecken zum Nachbarn ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 50 cm zur Parzellengrenze sowie eine Bodenfreiheit bei Windschutzblenden von mindestens 20 cm einzuhalten.

Je Kleingarten kann ausschließlich für den bestimm-

mungsgemäßen Gebrauch ein Kleingewächshaus/Folienzelt mit einer Grundfläche von bis zu 12 m² und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden.

Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen sowie Hochbeete aufgestellt werden. Der Grenzabstand muss mindestens 1 m betragen.

Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig.

Eine zweckentfremdete Nutzung ist nicht zulässig.

4.3. Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen sind transportable Schwimmbäder bis 10 m² Grundfläche und 0,9 m Höhe statthaft. Sie dürfen aber nicht in den Boden eingelassen werden.

Wird die notwendige Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens vier Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten werden.

Es dürfen nur kleine Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen oder auch Trampoline benutzt werden. Die Größe der Trampoline ist auf maximal 3 m Durchmesser beschränkt.

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m²

Grundfläche ist erlaubt. Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.

4.4. Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.

Zur Schaffung eines Bereiches der Privatsphäre ist es möglich, die Terrasse, eine Sitzgruppe oder ähnliches, mit einem Sichtschutz mit einer Höhe von maximal 2,2 m unter Beachtung von Ziffer 4.2. einzugrenzen.

4.5. Nicht zulässig ist die Errichtung von zweiten Baukörpern wie Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen.

4.6. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

Umwelt- und Naturschutz

5. Umwelt- und Naturschutz
5.1. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet, sie in



Zur ästhetischen Gestaltung eines Kleingartens gehört natürlich auch die Anpflanzung von Blumen und Stauden.



GartenFlora Vereinsabo

25%

sparen
und **Prämie**
sichern!

+



Rossmann-Gutschein
über 20 €

oder



Amazon-Gutschein
über 20,- €

oder



OBI-Gutschein
über 20 €

Bitte füllen Sie die Bestellkarte aus und senden uns zusätzlich eine Bestätigung Ihrer Vereinsmitgliedschaft (Kopie des Pachtvertrages oder Bestätigung Ihres Vereins).

Ich bestelle die GartenFlora im Vereinsabonnement für 41,95 € (statt 55,90 €)

Als Prämie erhalte ich

- Rossmann-Gutschein über 20 €
- OBI-Gutschein über 20 €
- Amazon-Gutschein über 20,- €

- Brandenburg** **Thüringen**

- Anbei sende ich Ihnen eine Bestätigung meiner Vereinsmitgliedschaft
- Kopie des Pachtvertrages oder
- Bestätigung meines Vereins

Eine Widerrufsbelehrung finden Sie unter www.gartenflora.de/agb

Besteller

Name/Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail/Telefon

Vereinsname

Bestellungen bitte an:

dbv network GmbH,
Kundenservice,
Postfach 31 04 48, 10634 Berlin.

☎ 030 46406-111
☎ 030 46406-451
🌐 www.gartenflora.de

Anhang 02 zur Rahmengartenordnung

Nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind unter anderem nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt (Auswahl)

Nadelbäume	Laubbäume	Sträucher	sonstige Pflanzen
Tanne	Eiche	Goldregen	Cannabis
Fichte	Birke	Essigbaum	
Kiefer	Ahorn		
Lärche	Esche		
Eibe	Erle		
Scheinzypresse	Buche		
Zeder	Walnuss		
Lebensbaum/Thuja	Weide/Korkenzieherweide		
Mammutbaum	Kastanie		
Wacholder	Eberesche		
	Ginkgo		
	Pappel		
Wirtspflanzen für Krankheitserreger			
Felsenmispel	Weißdorn	Rotdorn	Feuerehorn
Bocksorn	Haferschlehe	5-nadlige Kiefern	Schlehe
Weymouthskiefern	Sadebaum	Mandelbäumchen	Scheinquitte

Das Anpflanzen und Verbreiten invasiver Neophyten sind lt. § 40a BNatSchG verboten.

die Entscheidungen zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen.

Eine wichtige Rolle spielen dabei Umfang und Qualität der Gartenfachberatung.

Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

5.2. Anfallendes „Grau- oder Schmutzwasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Dabei sind die abflusslosen Sammelgruben mit

aktuellem Standard von Bedeutung.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und der Dichtigkeitsprüfung erfolgt durch den Parzellennutzer.

Ein Anschluss der einzelnen Kleingärten an das öffentliche Kanalnetz ist nach Möglichkeit auszuschießen.

Alle Gartenabfälle, Laub und Stalldung sind im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu kompostieren.

Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze anzulegen.

Ein Verbrennen von stark wasserhaltigem Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltem Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle (Plaste), ist generell verboten.

Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.

5.3. Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge bei einer über ein tolerierbares Maß hinaus auftretenden Stärke nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu bekämpfen.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei der Anwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen, Tieren, insbesondere Bienen, und der Umwelt einzuhalten.

Die Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.

Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäne-Schadorganismen ist nachzukommen.

5.4. Nist-, Brut- und Lebensstätten. Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September zurückzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne von § 34 (1) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, wenn Nist-, Brut- und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt werden bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden,

dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen.

5.5. Dem Kleingärtner ist es wichtig, umweltgerecht und ökologisch zu gärtnern, nicht nur in seinem Kleingarten. Auch durch die Nutzung von bestimmten Produkten bzw. auf das Verzicht von bestimmten Produkten kann zur umweltgerechten Gärtnerei beigetragen werden. Es sollte auf die Verwendung torfhaltiger Erde verzichtet werden, zum Schutz unserer Moore.

Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist auf die Zulassung für Kleingärten und auf die Nichtschädlichkeit für Bienen und Insekten zu achten.

Beim Auftreten von Schädlingen muss, da wo es möglich ist, auf Mittel und Methoden zurückgegriffen werden, die umwelt- und artgerecht wirken.

Durch das Unterstützen von Fressfeinden kann auch eine Bekämpfung erreicht werden, oder durch Verwenden von natürlich hergestellten Spritzbrühen.

Eine Verwendung von Insektiziden ist verboten. Das gleiche gilt für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat.

Ordnung und Ruhe, Lärmschutz

6. Ordnung und Ruhe, Lärmschutz

Der Verpächter regelt auf der Grundlage der Zwischenpachtverträge, der Gestaltungskonzeptionen für die Kleingartenanlage und der jeweils geltenden Satzungen der Kommunen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen Ordnung und Ruhe in den Kleingartenanlagen.

Das gilt auch für das Befahren der Wege und das Abstellen von Kfz., Wohnwagen und Booten.

Sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Ruhezeiten: täglich zwischen 13 und 15 Uhr sowie vor 8 Uhr und nach 22 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten u.ä. ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

Verstöße

7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten-Pachtverträge und anderen Rechtsfolgen führen.

Hausrecht

8. Hausrecht

8.1. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und die Gartenlaube, auch das Innere der Laube, im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

8.2. Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstossen wurde.

Schlussbestimmungen

9. Schlussbestimmungen
Eine aus gesetzlich notwendigen Gründen durchzuführende Änderung der Rahmengartenordnung ist den Mitgliedsverbänden als-

bald bekannt zu geben. Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Die Rahmengartenordnung wurde am 8. Mai 2004 beschlossen und ist ab 1.1.2005 in Kraft getreten. Sie wurde am 14. Mai 2011 geändert.

Die vorstehende Fassung der RGO wurde am 6.5.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(Anmerkung: Auf den Abdruck der Anlage 03 „Gesetzliche Grundlagen“ wird an dieser Stelle aus Platzgründen verzichtet.)



Auf Rasenflächen stehende Obstbäume sollten über eine Baumscheibe verfügen.

FOTO: PS

Anhang 04 zur Rahmengartenordnung

Grundlagen der Anrechenbarkeit der kleingärtnerischen Nutzung

Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2004 (sogenannte 1/3-Lösung):

I. Obstgehölze – Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

1. Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit

Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume/Niederstamm
max. 8 m ²	max. 4 m ²	max. 1,5 m ²

2. Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüseanbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35 Prozent der geforderten Gesamtfläche im Sinne der 1/3-Lösung anerkannt. Beispiel: Kleingarten mit 300 m², 1/3-Lösung = 100 m², Obstgehölze max. 35 m²

II. Fruchtkletterpflanzen

1. Kletterpflanzen, wie z. B. Wein, Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z. B. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traufbreite (0,5 m) zu berücksichtigen.

Beispiel: ein mit Kiwi beranktes Rankgerüst

Breite:	max.	2 m
Höhe:	max.	2 m
Traufbreite:	max.	0,5 m

Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4 m² und eine Trauffläche von 1 m².

Angerechnet werden: Ansichtsfläche 4 m² x Traufbreite 0,5 m = 2 m².

2. Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der 1/3-Lösung wegen der Vielfaltsverpflichtung mit max. 10 m² berücksichtigt.

III. Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze

(wie Johannisbeere, Stachelbeere etc.)

1. Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen, nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der sogenannten 1/3-Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z. B. in einem Gemüsebeet unschädlich.

2. Die Flächenberechnung des Gemüse- und Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarzgemachten Flächen (z. B. durch Hacken).

3. Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rankstangen gezo- genes Gemüse, z. B. Tomaten, wird pro Pflanze mit max. 1 m² berechnet.

IV. Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenflächen, die der Erholung dienen

Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten, Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst- und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen der RGO und deren Anlagen 1 bis 3 im Einklang stehen. Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.

Vorstand beriet vor Ort und mit den Senioren

Wittenberge: Viele Aktivitäten im KV Prignitz

Zu ihrer monatlichen Beratung trafen sich die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes Gartenfreunde Prignitz am 14. Juni 2023 im Kleingärtnerverein „Zur Erholung“ Karstädt. Dieser KGV feiert am 2. Oktober sein 44-jähriges Bestehen. Bei einem gemeinsamen Rundgang durch die Kleingartenanlage erzählte uns der Vereinsvorsitzende Erhard Schult einiges über den Verein. Von 115 Parzellen sind zurzeit 73 Parzellen in der Bewirtschaftung. In einem dieser Gärten schafft sich der Kindergarten aus Karstädt seit diesem Jahr für sich eine kleine grüne Oase. Dort wollen die Jungen und Mädchen Gemüse anbauen und das Obst von den Bäumen und Sträuchern ernten. Sogar das Halten von Hühnern ist nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und dem Veterinäramt erlaubt. Dank der jährlichen Arbeitseinsätze der Mitglieder ist dies eine sehr schöne Kleingartenanlage, die auch zur Erholung einlädt.

Eine Woche später hat der 1. KV-Vorsitzende Gerhard Bretschneider die Ehrenmitglieder des Kreisverbandes, ehemalige Vorstandsmitglieder sowie ehemalige Vereinsvorsitzende,

um ihnen für ihre ehrenamtliche Arbeit zu danken in den Kleingärtnerverein „Quitzwitzer Straße“ in Perleberg eingeladen.

Gerhard Bretschneider bedankte sich bei ihnen für ihre noch aktive Mitarbeit im Kreisverband. Das Kleingartenwesen war und ist ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und hat auch in der Prignitz eine lange Tradition. Heute ist der Kreisverband Prignitz mit 55 Vereinen an neun Standorten und rund 2.400 aktiven Pächterfamilien einer der größten gemeinnützigen Vereine im Landkreis Prignitz. Brunhilde Taciak gab den Anwesenden einen kurzen Überblick über den Verein. Die Kleingartenanlage hat 116 Parzellen, von denen 75 Parzellen bewirtschaftet werden. Im kommenden Jahr besteht der Verein seit sechs Jahrzehnten. Stadtbildnerisch stellen die Anlagen nicht nur kleine grüne Oasen dar, die den Gesamteindruck verbessern, sondern die vielfältige Pflanzenwelt erzeugt in den Gärten sauerstoffreichere Luft, die auch dem Umfeld zugute kommt.

Brunhilde Taciak
2. KV-Vorsitzende



In Karstädt sahen die Vorstandsmitglieder des KV Prignitz viele gut gepflegte Kleingärten.

FOTO: TACIAK



Brandenburgs Umweltminister Axel Vogel taufte im Mai das Strachbasilikum im Gartencenter Geltow als „Bienenfreundliche Pflanze“ des Jahres 2023.

FOTO: SCHIESSER

Ein Magnet nicht nur für „Maja“

Strachbasilikum ist „Bienenfreundliche Pflanze“ des Jahres 2023

Die Bedeutung der Bienen als Bestäuber für Biodiversität und Ernährungssicherheit ist elementar für die Menschheit. Deshalb hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 20. Mai zum Weltbienentag ernannt. Damit unterstreicht die Weltgemeinschaft die Erkenntnis über den dringenden Schutz der Bienen.

Bienenbuffet auch auf dem Balkon

Vor diesem Hintergrund und als Unterstützer der Initiative „Bienen füttern!“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft kürt der Gartenbauverband Berlin-Brandenburg seit 2019 die „Bienenfreundliche Pflanze des Jahres“ – „Majas Mahlzeit“. Der Verband und seine Gärtner möchten damit einen Beitrag zum Schutz von

Bienen und für den Erhalt der biologischen Vielfalt leisten.

Die offizielle Taufe von „Majas Mahlzeit“ erfolgte durch Brandenburgs Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz Axel Vogel bereits Mitte Mai im Gartencenter Geltow. Damit rief der Gartenbauverband Verbraucherinnen und Verbraucher auf, „Majas Mahlzeit“ zu kaufen und ein nektar- und pollenreiches Bienenbuffet auf dem Balkon oder im Garten als Bienennahrung zu schaffen.

Küchenkraut als Insektenmagnet

In diesem Jahr wurde das blau-violette Strachbasilikum zu „Majas Mahlzeit“ gekürt, denn es ist nicht nur ein Insektenmagnet, sondern spricht auch gleich mehrere Sinne der mensch-

lichen Pflanzenliebhaber an. Mit seinen leuchtenden Blüten ist das Strachbasilikum ein toller optischer Blickfang. Aber auch die Nase und den Gaumen beeindruckt das „Ocimum basilicum“ durch seinen aromatischen Duft und die ganzjährige Verwendung in der mediterranen Küche.

Überwintern in den Innenräumen

Das Küchenkraut eignet sich zur dekorativen Gruppenpflanzung im Gartenbeet, fühlt sich aber auch genauso wohl in Töpfen und Kübeln. Die violett-blau leuchtende Blütenpracht des Strachbasilikum ist ein Magnet für Schmetterlinge und ein entzückender Hingucker auf Balkonen. Die verlockend duftenden Schönheiten lassen sich seit Juni in sommerlicher Atmosphäre bewundern und bleiben

Bienen und andere Insekten füttern!

Wildbienen, Honigbienen, Schmetterlinge und viele andere Insekten leisten einen wichtigen Beitrag für die Artenvielfalt. Zahlreiche Wild- und Kulturpflanzen sind auf Bestäubung angewiesen, um Samen auszubilden und sich zu vermehren. Darüber hinaus sichern die kleinen Bestäuber unsere Nahrungsgrundlage: Ob Äpfel, Tomaten oder Zucchini – rund 80 Prozent aller Pflanzenarten, die uns Nahrung liefern, werden von Bienen und Co. bestäubt. Deshalb ist es wichtig, sie zu schützen. Rund die Hälfte der heimischen Wildbienenarten ist bedroht. Vielerorts gibt es zu wenige Flächen, die den Insekten Nahrung und Unterschlupf bieten. Jede(r) Einzelne kann einen kleinen Beitrag leisten, damit die Bestäuber Nahrung finden und vor schädlichen Umwelteinflüssen geschützt sind. Wie das geht, zeigt die Initiative „Bienen füttern!“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die der Gartenbauverband Berlin-Brandenburg unterstützt. Ob ein blühendes Staudenbeet oder Obstbäume im Garten, der Balkonkasten mit Blumen und Kräutern, oder kleine Blühstreifen und Hochbeete auf dem Schul- oder Firmengelände – den Bienen und Co. kann mit wenig Aufwand geholfen werden.

Weitere Informationen und Tipps gibt es im Internet unter www.bienenfuettern.de. Praktisch für Bienenfreundinnen und -freunde: Das neue Online-Pflanzenlexikon lässt sich nach verschiedenen Kriterien filtern (www.bmel.de/Pflanzenlexikon). Früh- oder Spätblüher, ein Platz im Schatten oder der Sonne – mit wenigen Klicks finden Sie die passenden Pflanzen.



Auch Wegwarte und Borretsch ziehen viele Insekten an.

bis in den August beständig. Das Strachbasilikum liebt sonnige Standorte und warme Temperaturen, ein Schattenplatz sollte daher vermieden werden. Besonders in der Winterzeit sollte die Pflanze weiterhin der Helligkeit ausgesetzt sein. Da das Basilikum empfindlich auf Frost reagiert, sollte das Küchenkraut dann umgetopft werden und in die Innenräume umziehen. Mit einem durchlässigen, frischen Boden gelingt auch das Ziehen aus Stecklingen oder die Aussaat im Frühjahr.

Seit Mai ist „Majas Mahlzeit“ in ausgewählten Gärt-

nerien des Gartenbauverbandes Berlin-Brandenburg zu finden. Machen auch Sie mit! Pflanzen Sie den Bienenliebbling „Majas Mahlzeit“ und verwandeln Sie Ihren Garten, Balkon oder Ihre Terrasse in ein nektar- und pollenreiches Bienenparadies.

Erkundigen Sie sich auch bei Ihrem Gärtner vor Ort nach weiteren bienen- und insektenfreundlichen Pflanzen oder informieren Sie sich z.B. über Bienenhäuser als Nisthilfe für Wildbienen. Ihr Gärtner hat das nötige Fachwissen und hilft Ihnen gerne weiter!

Sylvia Schießer